

**Multilaterale Sondervereinbarung RID 3/2020
nach Abschnitt 1.5.1 RID
über die wiederkehrende Prüfung von Druckgefäßen für die Beförderung von
Gasen der Klasse 2**

Signatarstaaten	Datum der Unterzeichnung
Frankreich	27.03.2020
Deutschland	30.03.2020
Luxemburg	30.03.2020
Vereinigtes Königreich	31.03.2020
Italien	31.03.2020
Niederlande	31.03.2020
Spanien	02.04.2020
Griechenland	31.03.2020
Schweden	01.04.2020
Ungarn	02.04.2020
Kroatien	06.04.2020
Norwegen	08.04.2020
Polen	17.04.2020
Rumänien	23.04.2020
Dänemark	20.04.2020
Serbien	01.06.2020
Slowenien	18.05.2020

**Multilaterale Sondervereinbarung RID 3/2020
nach Abschnitt 1.5.1 RID
über die wiederkehrende Prüfung von Druckgefäßen für die Beförderung von
Gasen der Klasse 2**

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.6.10 und der Verpackungsanweisung P 200 (3) d) – in Verbindung mit den Tabellen 1 und 2 – und P 200 (9) des Unterabschnitts 4.1.4.1 RID dürfen Druckgefäße, deren Frist für die wiederkehrende Prüfung abgelaufen ist und die zur Wiederbefüllung mit Gasen der folgenden UN-Nummern eintreffen, befüllt und befördert werden:

UN 1002 LUFT, VERDICHTET (DRUCKLUFT)
UN 1013 KOHLENDIOXID
UN 1046 HELIUM, VERDICHTET
UN 1070 DISTICKSTOFFMONOXID
UN 1072 SAUERSTOFF, VERDICHTET
UN 1660 STICKSTOFFMONOXID, VERDICHTET (STICKSTOFFOXID, VERDICHTET)
UN 1956 VERDICHTETES GAS, N.A.G.
UN 3156 VERDICHTETES GAS, OXIDIEREND, N.A.G.
UN 3157 VERFLÜSSIGTES GAS, OXIDIEREND, N.A.G.

Alle übrigen Vorschriften der Verpackungsanweisung P 200 sind anzuwenden.

- (2) Abweichend von den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.6.10 und der Verpackungsanweisung P 203 (8) des Unterabschnitts 4.1.4.1 RID dürfen verschlossene Kryo-Behälter, deren Frist für die wiederkehrende Prüfung abgelaufen ist und die zur Wiederbefüllung mit Gasen der folgenden UN-Nummern eintreffen, befüllt und befördert werden:

UN 1073 SAUERSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG
UN 1963 HELIUM, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG
UN 1977 STICKSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG

Alle übrigen Vorschriften der Verpackungsanweisung P 203 sind anzuwenden.

- (3) Der Absender hat im Beförderungspapier zu vermerken:

«BEFÖRDERUNG VEREINBART GEMÄSS ABSCHNITT 1.5.1 RID (RID 3/2030)».

- (4) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. August 2020 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Paris, 27. März 2020

Die für das RID zuständige Behörde in Frankreich

Philippe Merle
Chef du Service des Risques Technologiques